

**Satzungsbescheinigung
gem. § 54 GmbHG**

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich, dass der nachstehende Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Firma

DAS BOOT gGmbH Sozialpsychiatrisches Zentrum mit dem Sitz in Leipzig

die durch meine Urkunde vom 25. August 2025, UVZ-Nr. G/1989/2025 geänderten Bestimmungen enthält.

Weiter bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Leipzig, den 25.08.2025

Dr. Christian Gerlach, Notar



G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
DAS BOOT gGmbH Sozialpsychiatrisches Zentrum

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

DAS BOOT gGmbH Sozialpsychiatrisches Zentrum.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Leipzig.
3. Die Gesellschaft ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Sachsen.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege, speziell die Begleitung und Betreuung von hilfebedürftigen Menschen mit seelischen, geistigen und/oder körperlichen Handicaps.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen therapeutischer, medizinischer, integrativer und/oder Schulungsarbeit. Die Einrichtungen können komplementärer, ambulanter und stationärer Art sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Gesellschafter können nur als gemeinnützig und/oder mildtätig anerkannte juristische Personen werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,--
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Hiervon übernimmt „DAS BOOT“ e.V. Aktion Psychosoziale Hilfe und Selbsthilfe Leipzig mit dem Sitz in Leipzig, eingetragen im Vereinsregister des Registergerichtes Leipzig unter VR 64, als alleiniger Gesellschafter eine Stammeinlage in Höhe von € 25.000,-- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

2. Die Einlage ist sofort in bar zu erbringen. Für die Gesellschafter besteht keine Nachschusspflicht.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Geschäftsführern kann für den Fall des Vorhandenseins mehrerer Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft kann der/die Geschäftsführer/in jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Die vorstehende Regelung zur Vertretungsbefugnis gilt für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

4. Soweit Prokuristen und mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ist ein Geschäftsführer auch berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten.
5. Der/die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen sowie für alle Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt.

§ 7 Gesellschafterversammlung & Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den oder die Geschäftsführer mindestens einmal pro Jahr einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter unter Beachtung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagungsort schriftlich einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird darüber hinaus einberufen, wenn die Einberufung im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. In diesem Falle kann die Gesellschaft auch von dem Gesellschafter „DAS BOOT“ e.V. Aktion Psychosoziale Hilfe und Selbsthilfe Leipzig mit dem Sitz in Leipzig, einberufen werden.
3. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder, soweit dies gesetzlich zulässig ist und alle Gesellschafter einverstanden sind, durch formlose Stimmabgabe ganz oder teilweise außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst, insbesondere schriftlich, per E-Mail oder per Telefon.
4. Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreiben.
5. Über Gesellschafterbeschlüsse hat die Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.
6. Eine Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntniserlangung zulässig.

§ 8 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss samt Anhang ist von dem/den Geschäftsführer/n innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen. Er ist, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben, um einen Lagebericht zu ergänzen und unter Umständen einem Abschlussprüfer vorzulegen. Bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses können Vorschläge zur Rücklagenbildung oder -auflösung berücksichtigt werden.
2. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde, soweit es den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem gemeinnützigen Verein „DAS BOOT“ e.V. Aktion Psychosoziale Hilfe und Selbsthilfe Leipzig mit dem Sitz in Leipzig oder einer steuerbegünstigten Körperschaft, welche Mitglied im DPWV LV Sachsen sein muss, zu. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Bekanntmachungen und Gründungskosten

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einer Höhe von € 1.500,- trägt die Gesellschaft.

§ 11 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende Bestimmung bzw. die Lücke ist durch eine wirksame Bestimmung zu füllen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Leipzig, den 27.08.2025

Dr. Christian Gerlach, Notar